

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2024/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/2 66 13 Mz	Datum 15.11.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -/-			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	01.12.2011	Ö

<p>Betreff: Vertrag öffentliche Beleuchtung hier: Abschluss eines Vertrages zwischen Stadtwerke Mainz Netze GmbH und Stadt Mainz über den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung</p>
<p>Mainz,</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadtwerke Mainz Netze GmbH und der Stadt Mainz über den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung.

1. Sachverhalt

Die Stadtwerke Mainz AG (im folgenden SWM AG genannt), 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Mainz, betreibt im Auftrag der Stadt Mainz die öffentliche Beleuchtung. In Folge eines 1971 abgeschlossenen Überleitungsvertrages ist die SWM AG Eigentümerin der Anlagen.

Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch Rechnungsstellung. Die jährlichen Kosten der öffentlichen Beleuchtung (Straßenbeleuchtung, Beleuchtung von Gebäuden, Weihnachtsbeleuchtung) betragen in der Vergangenheit ca. 5,0 Mio. €, wobei durch geänderte gesetzlichen Vorgaben die Energiepreise ab 2011 um ca. 720.000,00 € erhöht werden.

Um zukünftig den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung kostentransparent steuern zu können, ist der Abschluss eines umfassenden Vertrags zwischen der Stadt Mainz und der SWM AG notwendig.

Auf Anregung des Baudezernats und auf Beschluss des Wirtschaftsausschusses vom 17.01.2007 wurde die Anwaltskanzlei Klein & P. mit der Beratung beauftragt. Nach umfangreichen Gesprächen legte die SWM AG einen Vertragsentwurf vor. Im Mai 2010 beauftragte die Verwaltungsbe-sprechung auf Grundlage des Angebots Nachverhandlungen zu den Aspekten

- Entgelte für die Straßenbeleuchtung,
- Lichtproben als Grundleistung,
- Reinigung der Leuchten als Grundleistung.

2. Ergebnis

2.1 Inhalte

2.1.1 Gegenstand des Vertrags

Die SWM legt einen Vertragsentwurf vor, mit dem der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten optimiert und kostentransparent dargestellt werden soll. Auf Grundlage des Vertrags soll den Vertragspartnern die Möglichkeit der Steuerung, Optimierung und Sicherheit in der Budgetplanung gegeben werden.

Gegenstand des Vertrags sind der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der **Straßenbeleuchtung**, deren Neu-, Um- und Rückbau sowie die Versorgung der Stadt Mainz mit Licht. Neu aufgenommen wurde die **Gebäudeillumination** und die **Weihnachtsbeleuchtung**, so dass die gesamte öffentliche Beleuchtung durch den Vertrag geregelt ist.

Nicht Gegenstand des Vertrages sind der Betrieb von beleuchteten Verkehrszeichen und Hinweisschildern und Sonderbeleuchtungen (z.B. Weihnachtsbeleuchtung, Lichtzeichensignalanlagen etc.).

2.1.2 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit soll 16 Jahre betragen.

2.1.3 Wesentliche Vorteile durch den Vertrag:

- Transparenz und Steuerung der Betriebskosten aufgrund der aufwandsbezogenen Betriebspauschalen bereits im Planungsstadium.
- Erstmalige Übernahme von Schäden durch Dritte durch die SWM AG.
- SWM verpflichten sich zur Anlagenoptimierung und Teilnahme an Wettbewerben, um öffentliche Fördermittel ausschöpfen zu können.
- Erstmals erhält die Stadt Mainz eine klar strukturierte Leistungsdefinition und Preisstellung als Basis für eine transparente Leistungsabrechnung.
- Aufnahme der Leuchtenreinigung in touristisch bedeutsamen Gebieten als Grundleistung ohne Rechnungsstellung.
- Aufnahme von Bemusterungen ohne Rechnungsstellung als Grundleistung.

Die Stadt Mainz profitiert - wie schon in der Vergangenheit - an den Kostenvorteilen der Lichtlieferung zu Eigenverbrauchskonditionen, den die SWM AG als Betreiberin der Straßenbeleuchtung verrechnet.

Fazit:

Der Abschluss des Vertrags erhöht die Rechtssicherheit, die Abrechnungssicherheit und die Sicherheit bei der Finanzplanung durch eine verbesserte Kostentransparenz.

Durch das nachfolgend erläuterte Verhandlungsergebnis sichert der Vertrag zukünftig einen nennenswerten finanziellen Vorteil zur Entlastung des städtischen Haushalts. Er beinhaltet zudem die Option, zukünftig die Organisation der Öffentlichen Beleuchtung (z.B. in Form eines Treuhandmodells) im Sinne der Stadt Mainz zu ändern.

3. Option Treuhandmodell

In Folge des 1971 abgeschlossenen Überleitungsvertrages und der darin aufgeführten Aufgabe des Betriebs der Straßenbeleuchtung ist die SWM AG Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen - obwohl ausnahmslos alle Aufwendungen für Investitionen (Neu- und Umbau etc.) und der Betrieb durch die Stadt Mainz finanziert werden. Eine Prüfung und Bestätigung dieses Sachverhaltes auf Anregung des Stadtplanungsamtes erfolgte

durch das Revisionsamt im Rahmen der bilanziellen Behandlung bei der Eröffnungsbilanz 2009 der "Wirtschaftsgüter Straßenbeleuchtung (WGS)!

Die Finanzverwaltung prüft, ob durch die Entwicklung eines Treuhandmodells die Kosten der Beleuchtung reduziert werden können. Der Vertragsabschluss ist laut Finanzverwaltung unschädlich für die nachträgliche Entwicklung eines Treuhandmodells.

Im Vertrag wird daher der "Geltungsbereich" genau definiert. Die Abgrenzung muss genau erfolgen, da sonst kein Treuhandmodell möglich ist. Zusätzlich wird die organisatorisch abgegrenzte Buchhaltung der Straßenbeleuchtung mit SWM vereinbart. Die SWM AG dokumentiert Anlagenbezogen die Entwicklung des handelsrechtlichen Restbuchwertes und stellt diese der Stadt Mainz einmal jährlich gemeinsam mit der Jahresrechnung zur Verfügung.

4. Kosten - finanzielle Auswirkungen

Die SWM AG legt eine 5-Jahresprognose für die Jahre 2012 bis 2016 vor, die die voraussichtlichen Kosten der Straßenbeleuchtung mit und ohne Vertrag gegenüber stellt. Laut Prognose der SWM reduzieren sich die Kosten für die öffentliche Beleuchtung jährlich um ca. 660.000,00 €.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung setzen sich aus der Bereitstellungspauschale (Kapitaldienst = Vorfinanzierung durch SWM), den Energiekosten und den Betriebsführungskosten zusammen. Die Betriebsführungskosten werden pro Leuchte und Jahr berechnet.

Zusätzliche Leistungen:

Forderung Stadt Mainz	Angebot SWM
Zielvereinbarung: Jährliche Energiereduzierung um 200.000 KWh aufgrund der HQL Umrüstung	Selbstverpflichtung SWM, mögliche Einsparpotenziale abzustimmen und umzusetzen. Sowohl im Zuge der HQL-Umrüstung als auch bei sonstigen Erneuerungsmaßnahmen.
Lebensdauer von Leuchten und Masten einheitlich auf 40 Jahre festlegen	Wird umgesetzt
Aufnahme der Gebäudebeleuchtung im Vertrag.	Wird umgesetzt
Überarbeitung der Liste Sonderleuchten Wegfall Leuchten Jockel-Fuchs-Platz, Grüne Brücke und Unterführungen	Wird mit Ausnahme der Leuchten Grüne Brücke umgesetzt. Anm.: Mit SWM wurde vereinbart, dass dem entgegen der neue Leuchtentyp Milewide (z.B. Hindenburgstraße), der zukünftig laut Beleuchtungskonzept in den Haupterschließungsstraße eingesetzt werden soll, nicht als Sonderleuchte geführt, und in einem kostengünstigeren Cluster abgerechnet wird.
Aktualisierung der Bestandsdaten und Clustereinteilung und Clusterzuordnung	Wird umgesetzt
Zwischenreinigung nach gesonderter Auftragsvergabe ohne Rech-	Wird umgesetzt

nungsstellung als Grundleistung	
Terminwahrnehmung bei Bemusterungen ohne Rechnungsstellung als Grundleistung.	Wird umgesetzt

5. Alternativen

Durch einen Verzicht auf den Vertrag können die Einsparungen wie oben erläutert nicht generiert werden. Eine Rückübertragung des Eigentums an der Straßenbeleuchtung ist derzeit nicht sinnvoll, da neben dem erforderlichen Invest auch alle finanziellen Verpflichtungen, die mit dem Betrieb der Beleuchtung verbunden sind, durch die Stadt Mainz übernommen werden müssten.

Zur Entlastung des Haushalts, der erforderlichen Rechtssicherheit und Abrechnungssicherheit ist daher der Abschluss sinnvoll und notwendig.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

KEINE

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!